

Gemeinde Horgenzell Bebauungsplan "Häldele II"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 20.09.2019, ergänzt am 04.11.2019

Ergebnisvermerk

Anlass: Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 17.09.2019

Ort: Landratsamt Ravensburg

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2019 zu einem Behördenunterrichtungs-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeladen bzw. zur Abgabe einer schriftlichen Äußerung aufgefordert:

- Behörden:
- Landratsamt Ravensburg, SG 1 Bauleitplanung und Koordination, vertreten durch Fr. [REDACTED] linger und Fr. [REDACTED]
 - Landratsamt Ravensburg, SG 5 Gewerbeaufsicht, vertreten durch Hrn. [REDACTED]
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg i.Br., nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Tübingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 3 Naturschutz, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 4 Oberflächengewässer, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 7 Altlasten, Bodenschutz, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Kommunales Abwasser, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung, Donaueschingen, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)

- Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH, Ravensburg, nicht anwesend (nachträgliche Stellungnahme liegt vor)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben. Biberach, nicht anwesend (Stellungnahme liegt vor)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar, nicht anwesend
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg, nicht anwesend
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute, nicht anwesend
- Stadt Ravensburg, nicht anwesend
- Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgenzell, nicht anwesend

Für die Gemeinde bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

- Hr. [REDACTED]
- Hr. [REDACTED]
- sior [REDACTED]

1. Allgemein

- 1.1 Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Haupt-Ortes Horgenzell, angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Im Nordosten grenzt der rechtverbindliche Bebauungsplan "Häldele" an. Im Süden und Westen geht das Plangebiet in die offene Landschaft über und östlich neben dem Gebiet befindet sich eine Sportanlage.
- 1.2 In der Gemeinde Horgenzell besteht großer Bedarf an Wohnbauflächen. Eine Erweiterung des Ortes Horgenzell in nördlicher Richtung ist aufgrund des FFH-Gebietes eher schwierig. Daher möchte die Gemeinde durch das Plangebiet am südwestlichen Ortsrand neue Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung schaffen. Für das zu überplanende Gebiet wurden bereits mehrere städtebauliche Entwürfe erarbeitet, welche neben Einzelhäusern auch Geschosswohnungsbauten vorsehen. Zudem bestehen Überlegungen Seniorenwohnungen im Plangebiet zu errichten sowie den bereits vorhandenen Wohnmobil-Stellplatz im Haupt-Ort Horgenzell zu erweitern bzw. einen öffentlichen PKW-Stellplatz zu errichten.
- 1.3 Der Termin dient dazu, die Rahmenbedingungen hierfür frühzeitig abzustimmen und offene Fragestellungen zu klären.

2. Planungsrecht

- 2.1 Aufgrund der Lage des Plangebietes soll die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge dessen zu berichtigen.
- 2.2 Die bisher geplante Nutzung, im östlichen Bereich des zu überplanenden Gebietes, als Wohnmobilstellplätze bzw. öffentliche Parkplätze fällt nicht in die Wohnnutzung gem. § 13b BauGB und ist daher nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in diesem Gebiet z.B. private Stellplätze festzusetzen, welche dem Bauquartier dienen. Die Gemeinde Horgenzell könnte sich demnach auch vorstellen, dass Parkplätze für die geplanten Seniorenwohnungen oder auch ein Spielplatz an dieser Stelle entstehen könnten.
- 2.3 Des Weiteren sollten die Festsetzungen zu Grünflächen eher eingegrenzt werden. Demnach sollte sich die Gemeinde Horgenzell für den westlichen Bereich, in dem Retentionsmulden vorgesehen sind, für eine flächensparende Alternative entscheiden.
- 2.4 Im Rahmen der Abwägung ist darzulegen, dass keine anderen Flächen im Ortsteil Horgenzell zur Verfügung stehen (*siehe Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen*).

3. Immissionsschutz

- 3.1 Auf das Plangebiet wirken die Sportlärm-Immissionen der östlich gelegenen Sportanlagen ein. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Häldele" wurde eine schalltechnische Untersuchung der Sportlärm-Immissionen gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) durchgeführt (Gutachten vom 16.11.2010). Hierbei zeigten sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte insbesondere in der abendlichen Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr. Als Konfliktlösung wurde der Überschreibungsbereich von Wohnbebauung freigehalten. Auch die aktuellen Planungen sehen vor, den Überschreibungsbereich der Immissionsrichtwerte (interpoliert auf Basis des Gutachtens vom 16.11.2010) von Wohnbebauung freizuhalten, um Nutzungskonflikte mit den Sportanlagen zu vermeiden.
- 3.2 Durch die Novellierung der 18. BImSchV vom 01.07.2017 ergeben sich für die abendlichen Ruhezeiten um 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte im Vergleich zur Beurteilung von 2010. Dies führt zu einer erheblichen Entschärfung der Konfliktlage. Um dennoch eine im Sinne des Konfliktbewältigungsgebotes möglichst sichere Lösung zu erzielen, sollen auch bei den vorliegenden Planungen dieselben Schutzabstände zwischen der Wohnbebauung und den Sportanlagen wie beim Bebauungsplan "Häldele" eingehalten werden. Selbst bei einer mäßigen Ausweitung der Nutzungen der Sportanlagen ist nicht mit einer Vergrößerung des Konfliktbereiches zu rechnen.
- 3.3 Die aktuelle betriebliche Situation ist mit dem Betreiber der Sportanlagen abzustimmen. Sofern keine erhebliche Ausweitung der Nutzungen der Sportanlagen im Vergleich zur schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2010 vorliegt, kann auf die erneute Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung verzichtet werden.

- 3.4 Der Nutzungskonflikt und die vorgeschlagene Konfliktlösung sind im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan textlich abzuarbeiten.
4. Natur- und Artenschutz
- 4.1 Bei der Erstellung der städtebaulichen Entwürfe wurde davon ausgegangen, dass Retentionsbecken in ähnlicher Größe wie beim angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Häldele" benötigt werden. Ein Baugrundgutachten liegt bisher für den geplanten Bereich noch nicht vor. Es wird als sinnvoller angesehen, die Retentionsbecken innerhalb des Geltungsbereiches zu belassen, da diese ausschließlich dem Wohngebiet dienen. Des Weiteren sollten möglichst flache Mulden mit keiner zu hohen Bepflanzung (u.a. wg. Barriere für Feldlerchen) und wenn möglich ohne Zaun, **soweit es aus Verkehrssicherheitsgründen möglich ist**, entstehen.
- 4.2 Durch den Geltungsbereich verläuft der 1.000 m-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte (Verbindung von zwei Streuobstbeständen), auf diesen ist im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange einzugehen. Etwa 150 m nördlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des Natura 2000-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Schutzgebiets-Nr. 8222-342). Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung ist lt. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn entsprechende Insektenschutzmaßnahmen (Licht + Photovoltaikanlagen) aus Gründen der allgemeinen Minimierung im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung entsprechend abgearbeitet werden. Dabei können sich die notwendigen Maßnahmen am angrenzenden Bebauungsplan „Häldele“ orientieren.
- 4.3 In der Nähe des zu überplanenden Gebietes befinden sich zwei Reviere der Feldlerche, welche einen Ausgleich nötig machen. Für den angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Häldele“ wurde bereits eine Buntbrache als CEF-Maßnahme in der näheren Umgebung errichtet. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde darf innerhalb eines Umfeldes von 300 m zu dieser bestehenden Buntbrache keine neu entstehen. Für die zwei gefundenen Brutpaare ist ein Ausgleich von ca. 250 m² notwendig. **Eine Alternative zu einer neuen Buntbrache sind ggf. Lerchenfenster. Eine Erweiterung der bestehenden Buntbrache ist nicht sinnvoll.**
5. Weitere Vorgehensweise
- 5.1 Das Büro Sieber stimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. ██████████) ab, ob eine Erweiterung der bestehenden Buntbrache möglich wäre bzw. legt die notwendige Größe bei Lerchenfenstern fest.
- 5.2 Die Gemeinde Horgenzell und das Büro Sieber überarbeiten die Nutzung für den östlichen Planbereich, entsprechend der zulässigen Wohnnutzung gem. § 13b BauGB.

Für eingeladene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, bei denen weder eine Teilnahme an dem o.g. Unterrichts-Termin noch eine Stellungnahme in anderer Form vorliegt, wird angenommen, dass fachliche Informationen bzw. Anregungen oder Einwände zu der beabsichtigten Planung nicht gegeben sind.

i.A.

Abdruck per E-Mail an:

– Fr.

– Hr

– Fr.

– Hr

Anlage:

Schriftliche Stellungnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Büro Sieber
Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Artenschutz - Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Freiburg i. Br., 02.09.19

Aktenzeichen: 2511 // 19-07430

Mehrfertigung an:
Gemeinde Horgenzell
Marienplatz 26
88263 Horgenzell

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu,
Gemeinde Horgenzell, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8122 Wilhelmsdorf)**

**Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 05.08.2019

Anhörungsfrist 12.09.2019

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettang-Subformation von unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 10.09.2019

Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Aktenzeichen 21-13/2473.2-13.1/Horgenzell
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben des Büros Sieber vom 05.08.2019

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Horgenzell

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „Häldele II“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Einwendungen aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 – 3.

I. Raumordnung

Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt im Südwesten von Horgenzell ein ca. 5,11 ha großes, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Gebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu überplanen, um hier ein neues allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Auf die Flächenbegrenzung in § 13b BauGB wird hingewiesen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB für Bebauungspläne, durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, gedacht ist. Die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen oder öffentlichen PKW-Stellplätzen wird daher kritisch gesehen.

II. Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der oben genannten Planung, da hier hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe I) im Umfang von mehr als 5 ha umgewidmet und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden. Es handelt sich um einen einzelnen einheitlich bewirtschafteten Grünlandschlag. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bei Flächen der Vorrangflur Stufe I handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst (Erschließung, Schlaggröße...) für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland müssen ausgeschlossen bleiben.

Zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Rahmen einer Abwägung ist es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erforderlich, dass zunächst geprüft wird, ob die Inanspruchnahme entsprechend landbauwürdiger Flächen im vorgesehenen Umfang erforderlich ist, bzw. ob ggfs. an anderer Stelle Flächen vorhanden sind, die agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.

III. Naturschutz

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Untersuchung keine Einwendungen der höheren Naturschutzbehörde.

gez.



Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Bau- und Umweltamt
- Bauleitplanung und Koordination-

Aktenzeichen: BLP/2060/19/401-621.41-fB
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 16.09.2019

Bebauungsplan "Häldele II" mit örtlichen Bauvorschriften, Horgenzell

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 b BauGB gilt das beschleunigte Verfahren entsprechend nur für die Zulässigkeit von „Wohnnutzungen“. Für Wohnmobilstellplätze ist die Festsetzung eines Sondergebiets erforderlich. Hierfür ist das beschleunigte Verfahren nicht vorgesehen.

B. Landwirtschaft

keine Anregungen

C. Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vor-



teile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Horgenzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehren Ravensburg bzw. Wilhelmsdorf können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Mit freundlichem Gruß



BP "Häldele II" mit öBV, § 13b BauGB, Horgenzell

Scoping Termin: 17.9.2019

Naturschutz

Fr. [REDACTED]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren

Im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach 13/13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Es befreit aber nicht von der materiellen Pflicht, die Belange des Naturschutzes in die Abwägung einzustellen.

1.2 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33, 34 BNatSchG

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.

Das Natura 2000 Gebiet „Rotachtal Bodensee (Nr. 8222-342)“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m. Die Fläche ist Lebensstätte für die Arten Gelbbauchunke und den Hirschkäfer.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund nahe gelegener Fließgewässer (Stößbach) und aus Gründen der allgemeinen Minimierung Festsetzungen zum Insektenschutz (Licht, Photovoltaik) im BP getroffen werden wie bereits beim BP „Häldele“ (2012). Sofern dies erfolgt sind u.E. keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH – Gebiet zu erwarten. Sonstige anlagenbedingte, betriebsbedingte bzw. baubedingte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, entsprechend Ziff. 6 des Formblatts zur Natura 2000 –Vorprüfung in Baden Württemberg, sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

Unter der folgenden Internetseite kann der bestehende Managementplan aufgerufen werden:

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library_display/prdUzm8TLK80/view/460533? 110_INSTANCE_prdUzm8TLK80_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fmap-endfassungen-uebersicht%2F-%2Fdocument_library_display%2FprdUzm8TLK80%2Fview%2F460524

1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Aus der Bauleitplanung können sich Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Um auszuschließen, dass dies eintritt ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen und sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben bedarf es immer der Ausnahme.

Laut Angaben Büro Sieber sind 2 Reviere der Feldlerche ZA, Pr. 1 betroffen. Für den Bebauungsplan „Häldele“ wurden auf Parzelle 73, Gemarkung Wolketsweiler Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche festgeschrieben. Dabei soll eine Buntbrache in einem dreijährigen Rhythmus gepflegt werden. Die nunmehr notwendige CEF-Maßnahme muss in einem Abstand von mindes-

tens 300 m zu dieser Fläche eingerichtet werden und sollte eine Fläche von mindestens 250 – 300 qm beinhalten.

Dieser Abstand ist notwendig, damit die im Umfeld der Parzelle 73 festgestellten 2-5 Feldlerchenreviere durch die Neuanlage der Buntbrache nicht auf diese Brache ausweichen, sondern die durch das Baugebiet verdrängten Feldlerchen auf die neue Buntbrache umsiedeln. Dadurch wird der innerartlicher Konkurrenzdruck abgemildert.

Dies im weiteren Verfahren noch näher zu untersuchen. Es ist eine geeignete CEF-Maßnahme im räumlichen Umfeld sicherzustellen, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerchen zu erhalten.

1.4 Biotopverbund § 22 NatSchG, § 21 BNatSchG

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) in der vom Land Baden Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ zu berücksichtigen.

Der Biotopverbund „mittlere Standort – SR 1.000 m²“ ist empfindlich betroffen. Er hat seine Bedeutung durch die vorhergehende Bebauung (BP Häldele 2013) bereits eingebüßt. Es sollte nach Heilungsmöglichkeiten gesucht werden. Im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange ist darauf einzugehen.

2. Anregungen und Bedenken

Die Regenwasserretention sollte aus naturschutzfachlicher Sicht so gestaltet werden, dass sie den Naturhaushalt aufwertet (z.B.: genügend großer, flacher Retentionsraum mit einzelnen flacheren Mulden; nach Möglichkeit keine Einzäunung, wenn aus Verkehrssicherheitsgründen möglich; ggf. kann eine Bepflanzung mit dornenbewerten Sträuchern und Gehölzen erfolgen).

Soll das Regenwasser in einem offenen, naturnahen Graben in den Vorfluter „Stößbach“ eingeleitet werden, kann der Graben des bisherigen, angrenzenden Baugebietes ggf. genutzt werden. Dieser sollte jedoch aufgewertet werden.

Oberflächengewässer



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Oberflächenwasserabfluss:

Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung sind darzulegen. In der gemeindlichen Abwägung sollte auch berücksichtigt werden, dass evtl. negative Veränderungen am Hochwasserabflussverhalten ins nachgeschaltete Gewässer ausgeschlossen werden können. (§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).

2. Hinweise

Starkregenerisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>.

Bodenschutz



1. Bedenken und Anregungen

Um die im BBodSchG und BauGB geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen, sollen bereits im Bebauungsplanverfahren die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Die Belange des Bodenschutzes sollen im BP-Verfahren ermittelt, bewertet und sachgerecht abgewogen werden und ihren Niederschlag in Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan finden.

In der beigefügten Anlage „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und sollen als Orientierung für die Abarbeitung der Belange des Bodenschutzes dienen.

Hinweise

Für die Umsetzung des Bebauungsplan wird empfohlen, ein Bodenschutzkonzept und ein Bodenschutzplan zu erstellen, sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, um die in den §§ 1, 4 u.7 BBodSchG, §§ 1a Abs. 2, 1a Abs. 3, 1 Abs. 6 Nr.7, 202 BauGB geforderte nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen. Die Baubegleitung sollte möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Anlage: „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“

Altlasten



Im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Abwasser



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist,

§§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2)WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Grundwasser

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem.

§ 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 14:11
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Stellungnahme, BPL Häldele II, Gemeinde Horgenzell - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung
Anlagen: DT_Bestand_NBG_Häldele_II, Horgenzell.pdf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 13:45
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Stellungnahme, BPL Häldele II, Gemeinde Horgenzell - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Häldele II und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich teilweise am Rande Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32
Karlstr. 84, 72766 Reutlingen

[REDACTED]

<http://www.telekom.de>

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest
Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32
Karlstr. 84, 72766 Reutlingen

[REDACTED]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 5. August 2019 11:30
An: FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung <T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de>
Cc: [REDACTED]

Betreff: Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

Büro Sieber

Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz

Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister

Am Schönbühl 1

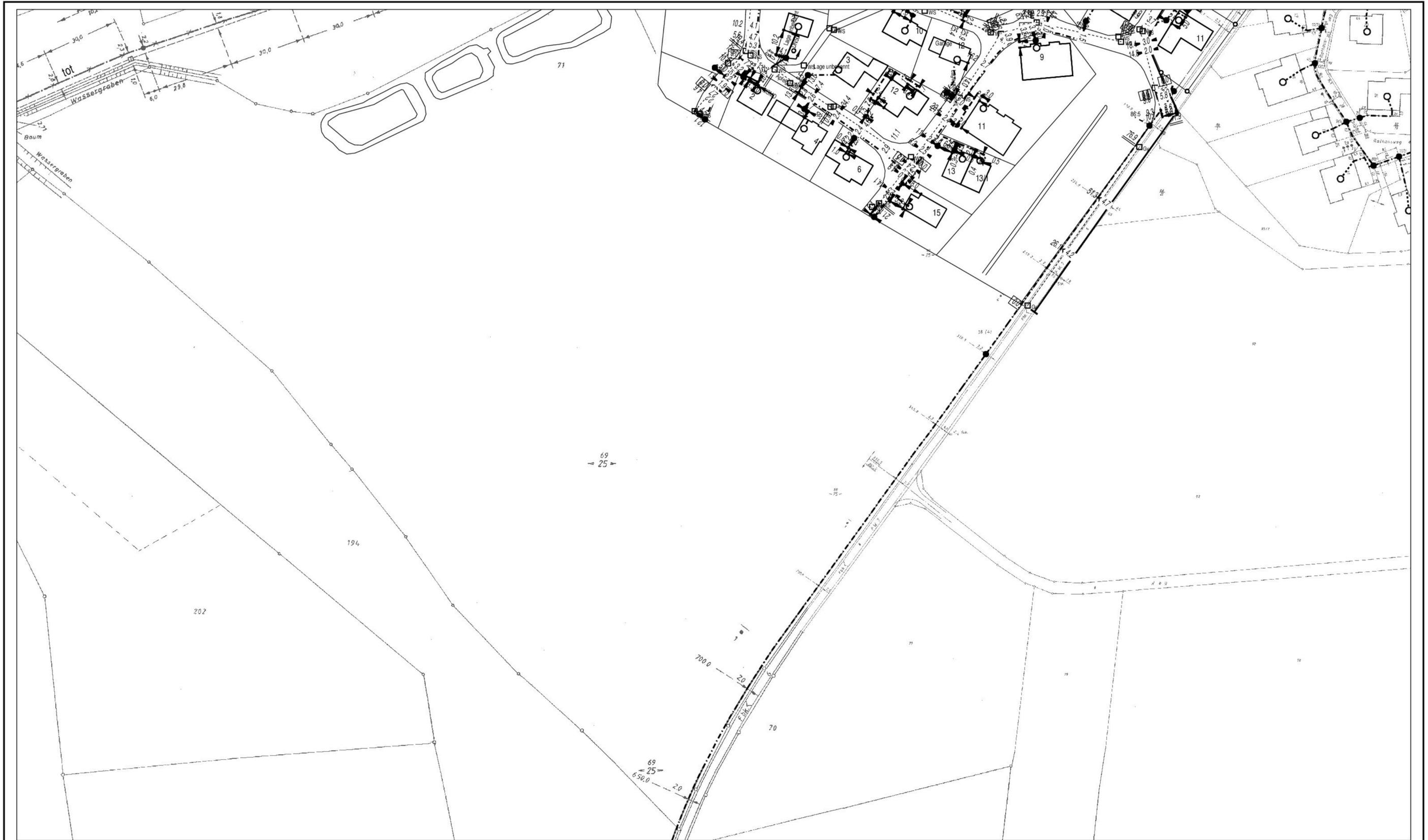
88131 Lindau (B)

tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0

fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99

email: info@buerosieber.de

web: www.buerosieber.de



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Horgenzell	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	751A	Sicht	Lageplan
		Name		Maßstab	1:1000
		Datum	10.09.2019	Blatt	1

TWS Netz GmbH | Postfach 120455 | 88202 Ravensburg

Frau

[REDACTED]
Gemeindeverwaltung Horgenzell
Hauptamt
Kornstr. 44
88263 Horgenzell

TWS Netz GmbH
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel: 0751 804-0
www.tws-netz.de



AktID: 4652272

Bebauungsplan Horgenzell - Häldele II Stellungnahme

16.09.2019

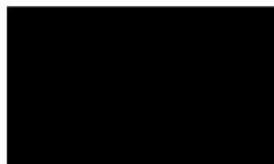
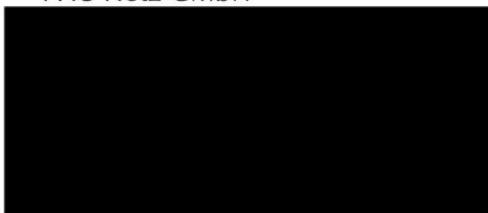
Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Gesamterschließung das oben genannte Wohngebiet bei Bedarf mit Erdgas zu versorgen. Die Ausführung erfolgt im Zuge der Gesamterschließung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeiten oder evtl. notwendige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.

Freundliche Grüße

TWS Netz GmbH





unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Gemeinde Horgenzell
Frau [REDACTED]
Marienplatz 26
88263 Horgenzell

[REDACTED]
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 359347

Datum
11.09.2019

Seite 1/1

Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Horgenzell - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251336951

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

www.unitymedia.de



Netze BW GmbH · Postfach 12 55 · 88396 Biberach

Gemeinde Horgenzell
Marienplatz 26
88263 Horgenzell

Nam 
Bere 
Telef 
E-M 
Ihr Zeichen Büro Sieber
Ihr Schreiben 05. August 2019

Datum 27. August 2019
Seite 1/2

Bebauungsplan „Häldele II“, Gemeinde Horgenzell –Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.

Um die geplanten Neubauten mit elektrischer Energie versorgen zu können, bitten wir Sie, in ihrer weiteren Planung einen Platz für eine Umspannstation zu berücksichtigen.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Netze BW GmbH

Adolf-Pirrung-Straße 7 · 88400 Biberach · Postfach 12 55 · 88396 Biberach · Telefon +49 7351 53-0 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray



Für die weitere Koordination wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektie-
rer Herr [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

